

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 13. Dezember 2010, mit der eine Abfallordnung für die Stadt Wels erlassen wird (Abfallordnung 2011)

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Abfallabfuhr
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abholbereich
- § 4 Pflichten der Abfallbesitzer
- § 5 Abfallbehälter
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter
- § 8 Abfuhrtermine
- § 9 Sammeleinrichtungen und Öffnungszeiten
- § 10 Behandlungsanlage für biogene Abfälle
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Bauwerke auf fremdem Grund
- § 13 Gebühren und Beiträge
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

Die Stadt Wels betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Stadtgebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wels.
- (2) Für sperrige Abfälle bestehen ständige Abgabemöglichkeiten in den Altstoffsammelzentren Wels I, Zeileisstraße 8 und Wels II, Mitterhoferstraße 100. Überdies erfolgt im gesamten Stadtgebiet eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung (siehe § 5 Abs. 6 Oö. AWG 2009).
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wels.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wels, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen bei dem sie anfallen zur Sammlung bereitzustellen (siehe § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009).
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Altstoffsammelzentren zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall sind die Abfälle am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen (siehe § 9 Abs. 5 Oö. AWG 2009).
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt für jene Biotonnenabfälle die einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung (§ 2 Abs. 5) zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle können im Abholbereich, soweit in der Biotonne Platz ist, für die gemeinsame Sammlung mit den Biotonnenabfällen bereitgestellt werden.
- (5) Grünabfälle sind in haushaltsüblichen Kleinmengen bis maximal 0,5 m³ zu den Sammelstellen für Grünabfälle oder in das Altstoffsammelzentrum Wels II, Mitterhoferstraße 100 zu bringen (siehe § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009).
- (6) Grünabfälle sind in größeren Mengen ab 0,5 m³ in das Altstoffsammelzentrum Wels II, Mitterhoferstraße 100 zu bringen.
- (7) Grünabfälle in größeren Mengen ab 3,0 m³ sind direkt in die Kompostierungsanlage der AVE Österreich GmbH, Mitterhoferstraße 100 anzuliefern.
- (8) Die Verpflichtungen für Grünabfälle entfallen, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (9) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:
 - a) 60 Liter Abfallbehälter (Farbe Anthrazithgrau)
 - b) 90 Liter Abfallbehälter (Farbe Anthrazithgrau)
 - c) 120 Liter Abfallbehälter (Farbe Anthrazithgrau)
 - d) 240 Liter Abfallbehälter (Farbe Anthrazithgrau)
 - e) 770 Liter Abfallbehälter (Farbe Anthrazithgrau)
 - f) 1.100 Liter Abfallbehälter (Farbe Anthrazithgrau)
- (2) Für die Lagerung von ausnahmsweise vermehrt anfallenden Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen können zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Abfallbehältern Abfallsäcke verwendet werden, die beim Magistrat Wels gekauft werden können. Diese Abfallsäcke sind aus Kunststoff, haben die Aufschrift "Magistrat der Stadt Wels" und ein Volumen von 90 Liter.
- (3) Für die Lagerung der Biotonnen- und Grünabfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:
 - a) 120 Liter Biotonne aus Kunststoff (Farbe braun)
 - b) 240 Liter Biotonne aus Kunststoff (Farbe braun)
- (4) Für die Lagerung von ausnahmsweise vermehrt anfallenden Grünabfällen können zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Abfallbehältern Abfallsäcke verwendet werden, die beim Magistrat Wels gekauft werden können. Diese Abfallsäcke sind aus Papier, haben die Aufschrift "Magistrat der Stadt Wels" und ein Volumen von 120 Liter.
- (5) Der Magistrat Wels kann mit Bescheid festsetzen, dass für die Lagerung von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen auf Grundstücken, zu denen die planmäßigen Sammelfahrzeuge nicht zufahren können und die durch andere als die planmäßigen Sammelfahrzeuge zu entsorgen sind, Abfallsäcke aus Kunststoff zu verwenden sind, die vom Magistrat Wels zur Verfügung gestellt werden. Für die Lagerung von Biotonnen- und Grünabfällen gilt dies mit der Maßgabe, dass ein getrennter Abfallsack aus Papier zu verwenden ist. Diese Abfallsäcke haben die Aufschrift "Magistrat der Stadt Wels" und ein Volumen von 90 Liter (Haushaltsabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) bzw. 120 Liter (Biotonnen- und Grünabfälle).
- (6) Die Abfallbehälter müssen ausreichend groß, flüssigkeitsdicht, schließbar und widerstandsfähig sein, und sie müssen den Bestimmungen der Europäischen Normenreihe EN 840 über „Fahrbare Abfallbehälter“ (Teile 1 bis 6) entsprechen. Die Abfallsäcke aus Kunststoff müssen der Europäischen Norm EN 13592 entsprechen. Die Abfallsäcke aus Papier müssen der Europäischen Norm EN 13593 entsprechen.
- (7) Die in Abs. 1 und 3 genannten Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt Wels und werden an die Liegenschaftseigentümer vermietet. Liegenschaftseigentümer haben die Abfallbehälter den Abfallbesitzern zur Verfügung zu stellen.

- (8) Andere als die genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen nicht verwendet werden.

§ 6

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- (2) Der Transport der Abfallbehälter vom Ort der Aufstellung zur Entleerungsstelle muss ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Zeitaufwand möglich sein.
- (3) Steht nur ein Ort der Aufstellung zur Verfügung, der den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht entspricht, so kann der Liegenschaftseigentümer im Abholbereich im Einvernehmen mit dem Magistrat Wels zusätzlich zum Ort der Aufstellung einen Abstellplatz festlegen. In diesem Fall sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag rechtzeitig vor dem Abfuhrtermin vom Liegenschaftseigentümer oder dessen Beauftragten auf Gefahr und Kosten des Liegenschaftseigentümers auf den Abstellplatz zu bringen und nach der Entleerung zum Ort der Aufstellung zurückzubringen.
- (4) Wird den Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 nicht entsprochen oder das in Abs. 3 genannte Einvernehmen nicht hergestellt, ist der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Magistrat Wels mit Bescheid zu bestimmen.
- (5) Die Liegenschaftseigentümer im Abholbereich haben den Ort der Aufstellung bzw. den Abstellplatz und die Abfallbehälter zu reinigen. Sie haben weiters den Ort der Aufstellung bzw. den Abstellplatz und deren Zugang von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur so weit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Biotonnen- und Grünabfälle in die Behälter sowie das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als die für die jeweiligen Behälter bestimmten Abfallarten dürfen nicht eingefüllt werden. Beim Befüllen der Abfallbehälter ist darauf zu achten, dass Verunreinigungen der Behälteraußenwände sowie der Aufstellungsplätze vermieden und allfällige Verunreinigungen umgehend beseitigt werden.
- (7) Der Transport der Abfallbehälter vom Ort der Aufstellung (Abstellplatz) zu der Stelle, an der der Abfallbehälter in das Sammelfahrzeug entleert werden soll, und zurück obliegt den Organen des Magistrates Wels. Werden die Grundsätze über die Aufstellung der Abfallbehälter (Abs. 1 und 2) nicht eingehalten, obliegt der Transport der Abfallbehälter dem Liegenschaftseigentümer.

§ 7

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Abfallbehälter sind im Abholbereich ihrer Anzahl und Größe nach so auszuwählen, dass die voraussichtlich anfallenden Abfallvolumina (Abs. 4) in den zu verwendenden Abfallbehältern untergebracht und diese stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Fällt durchschnittlich erheblich mehr Abfall als wie in Abs. 4 an, so ist die erforderliche höhere Anzahl oder Größe auszuwählen.
- (3) Auf einer Liegenschaft sind nur Abfallbehälter einer Größe aufzustellen, wobei die größtmögliche Abfallbehältereinheit auszuwählen ist. Aus sachlichen Gründen können von diesem Grundsatz Ausnahmen gemacht werden.
- (4) Zur Berechnung von Anzahl und Größe der Behälter werden folgende voraussichtlich anfallenden Abfallvolumina in einem Zeitraum von 14 Tagen herangezogen:
 - a) für einen Haushalt 90 l Hausabfallvolumen und
120 l Bioabfallvolumen,
 - b) für jeden weiteren Haushalt 30 l Hausabfallvolumen und
30 l Bioabfallvolumen,
 - c) für Gaststätten bis
20 Sitzplätze 90 l Hausabfallvolumen und
120 l Bioabfallvolumen,
für je weitere 10 Sitzplätze 30 l Hausabfallvolumen und
30 l Bioabfallvolumen,
 - d) für sonstige Anfallstellen von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen
bis 10 Mitarbeiter 90 l Hausabfallvolumen und
120 l Bioabfallvolumen,
für je weitere 5 Mitarbeiter 30 l Hausabfallvolumen und
30 l Bioabfallvolumen.
- (5) Jedenfalls ist pro Person ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche bereitzustellen.
- (6) Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Magistrat mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

§ 8

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt in regelmäßigen Intervallen an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr:
- a) Die Abfuhr der 1.100 Liter Abfallbehälter und der 770 Liter Abfallbehälter erfolgt grundsätzlich wöchentlich, ausnahmsweise auch zweiwöchentlich.
 - b) Die Abfuhr der 240 Liter Abfallbehälter erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich, ausnahmsweise wöchentlich.
 - c) Die Abfuhr der 120 Liter Abfallbehälter erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich.
 - d) Die Abfuhr der 90 Liter Abfallbehälter erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich, ausnahmsweise wöchentlich und vierwöchentlich.
 - e) Die Abfuhr der 60 Liter Abfallbehälter erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich, ausnahmsweise vierwöchentlich.

Vom Grundsatz abweichende Abfuhrintervalle sind beim Magistrat Wels (Städtische Betriebe, Dst. Kommunale Dienste) zu beantragen.

Voraussetzung für ein vierwöchentliches Abfuhrintervall ist, dass ohne Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 durch geeignete Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist. Dies ist jedenfalls unzulässig, wenn pro aufgestelltem Abfallbehälter die Abfälle von mehr als 5 Personen oder Mitarbeitern bzw. von Gaststätten mit mehr als 10 Sitzplätzen zu entsorgen sind.

- (2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle erfolgt grundsätzlich in zweiwöchigen Intervallen an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Oö. AWG 2009 kann nach Maßgabe der organisatorisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten für Teilbereiche des Stadtgebietes, insbesondere im Bereich des inneren Stadtkernes, eine wöchentliche Abholung durchgeführt werden.
- (3) Ist die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, der in der Sphäre des Liegenschaftseigentümers oder eines zur Bereitstellung des Abfalls Verpflichteten (§ 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009) gelegen ist, nicht möglich, erfolgt die Entleerung erst am nächsten turnusmäßigen Abholtag. Eine Entleerung außerhalb des Turnus erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten und gegen Verrechnung der Kosten für eine zusätzliche Entleerung.
- (4) Neben den ständigen Abgabemöglichkeiten in den beiden Altstoffsammelzentren erfolgt eine Abholung von sperrigen Abfällen nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die Abfuhrtermine werden vom Magistrat Wels festgelegt. Die sperrigen Abfälle sind möglichst getrennt nach Holz, Metall und sonstigen Materialien bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhrtermine sind vom Magistrat Wels durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage der Stadt Wels bekannt zu geben.

§ 9

Sammeleinrichtungen und Öffnungszeiten

- (1) Sperrige Abfälle können ganzjährig in den Altstoffsammelzentren Wels I, Zeileisstraße 8 und Wels II, Mitterhoferstraße 100 abgegeben werden.
- (2) Grünabfälle können ganzjährig im Altstoffsammelzentrum Wels II, Mitterhoferstraße 100 abgegeben werden:
- (3) Öffnungszeiten der Welser Altstoffsammelzentren

	Wels I, Zeileisstraße 8	Wels II, Mitterhoferstraße 100
Montag	7.45 – 16.00 Uhr	8.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	7.45 – 16.00 Uhr	8.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	7.45 – 16.00 Uhr	8.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	7.45 – 16.00 Uhr	8.30 – 17.00 Uhr
Freitag	7.45 – 16.00 Uhr	8.30 – 17.00 Uhr
Samstag	Geschlossen	9.00 bis 12.00

- (4) Zusätzlich können Grünabfälle in den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr bei den öffentlich zugänglichen Grünabfallsammelstellen abgegeben werden:

Grünabfallsammelstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wels:

1. Ferdinand-Vielgut-Straße (am östlichen Ende)
2. Grüne Zeile/Macsadyweg (beim Kinderspielplatz)
3. Kopernikusstraße (Parkplatz am Schleheiderbach)
4. Millöckerstraße (am Schleheiderbach)
5. Porzellangasse/Robert-Koch-Straße (bei der Grünanlage)
6. Redtenbacherstraße (am westlichen Ende)
7. Westbahnstraße (hinter dem Einkaufszentrum)
8. Simonystraße (beim Kinderspielplatz)
9. Neinergutstraße (bei der Kleingartenanlage)

- (5) Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage werden von der AVE Österreich GmbH unter der Telefonnummer 050/283-0 bekannt gegeben.

§ 10

Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Stadt Wels bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der AVE Österreich GmbH, welche im Recyclingpark Wels, Mitterhoferstraße 100 eine Kompostierungsanlage betreibt.

§ 11

Anzeigepflicht

Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, alle wesentlichen Umstände, die eine Änderung der Abfallabfuhr oder eine Änderung der Bemessung der Abfallgebühr bewirken, ohne unnötigen Aufschub dem Magistrat Wels zu melden.

§ 12

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 13

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt kundgemacht und tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 21.12.1999, betreffend die Abfuhr von Abfällen (Abfallordnung 2000), außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr. Bernhard Wieser eh.
Vizebürgermeister